

Zeitschrift: Das Werk : Architektur und Kunst = L'oeuvre : architecture et art
Band: 45 (1958)
Heft: 7: Geschäfts- und Ladenbauten

Rubrik: Tribüne

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

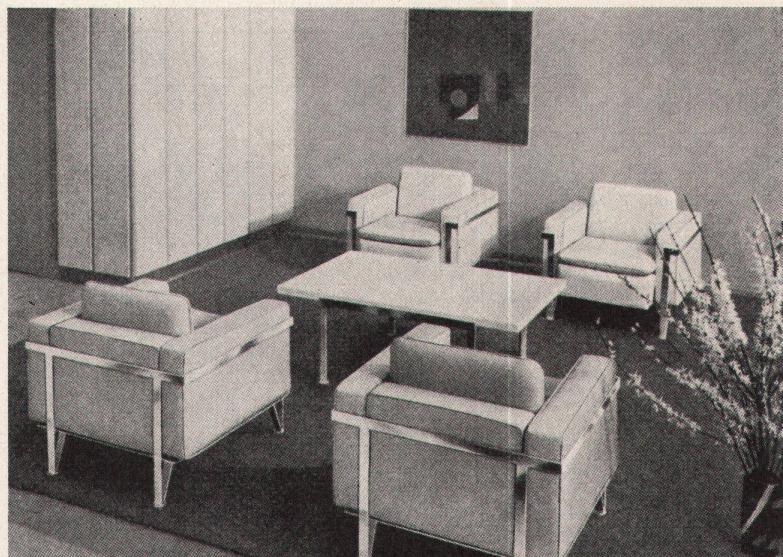
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 20.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



1



2

Tribüne

Eine Frage

Im Dezemberheft des vergangenen Jahres haben wir unter dem Titel «Neue Polstermöbel» verschiedene Sitzmöbel junger Innenarchitekten gezeigt. Wir wiesen damals darauf hin, daß das Schaffen dieser Innenarchitekten in enger Beziehung zu den Entwürfen der dreißiger Jahre steht und die Entwicklung dort weiterführt, wo sie durch die Kriegsjahre und deren Folgen leider unterbrochen wurde. Da sich diese Entwicklung nun noch auf eine andere Weise fortgesetzt hat, sind wir gezwungen, einige prinzipielle Fragen aufzuwerfen. In den letzten Tagen erhielten die verschiedenen Architekturbüros den neuen Möbelkatalog einer schweizerischen

Stuhlfabrik. Auf den ersten Seiten dieser Werbeschrift werden neue Polstermöbel angepriesen, die bis auf kleine Details den betreffenden Modellen der jungen Innenarchitekten entsprechen. Es handelt sich dabei vor allem um zwei Fauteuils mit Flacheisengestell, die den in unserer Zeitschrift publizierten Modellen täuschend ähnlich sehen, mit dem kleinen Unterschied, daß ein anderer Entwerfer für die Gestaltung zeichnet. Nun wird es ja immer wieder durch die Geschichte bewiesen, daß an verschiedenen Orten verschiedene Menschen auf die gleiche Idee oder den gleichen schöpferischen Gedanken verfallen sind, da Zeit und Situation offenbar für eine solche Idee reif geworden waren. Der vorliegende Fall läßt leider eine solche Hypothese als unwahrscheinlich erscheinen; wir haben es offensichtlich mit einem Plagiat zu tun. Wenn wir die Frage des Kopierens von Entwürfen hier aufgreifen, so geschieht

1 Klubfauteuil mit verchromtem Stahlgestell und Lederpolster
Entwurf: Robert Haussmann SWB, 1956

2 Großer Lederkissenfauteuil mit verchromtem Flachbandstahlgestell
Entwurf: Walter Frey SWB, Basel, um 1958

3 Fauteuil mit federndem Gestell in verchromtem Stahl. Gurtenverspannung und lose Kissen in Naturleder
Entwurf: Robert Haussmann SWB, 1955

4 Fauteuil. Gestell Federstahlband verchromt, mit Ledergurten verspannt, Polsterkissen mit farbigem Leder bezogen
Entwurf: Walter Frey SWB, um 1958



3



4

dies mit dem vollen Bewußtsein, daß es sich dabei um ein außerordentlich heikles und juristisch wie künstlerisch schwer zu klärendes Gebiet handelt. Es wird kaum jemals möglich sein, eine SIA-Norm zu schaffen, die angibt, von welchem Punkt an ein Entwurf zur Kopie wird, und ein Gestalter wird auch meistens davon absehen, sein geistiges Eigentum auf dem Rechtswege zu verteidigen. Um so eher muß er mit der Fairness der Konkurrenz rechnen können. Gerade ein neues Stuhlmodell verlangt eine große Zahl von Vorstudien, Prototypen und Versuchen, bis es die endgültige Form gefunden hat. Diese Entwicklung ist für den Entwerfer mit großen Kosten verbunden, die er nur in der Hoffnung auf einen größeren Umsatz des fertigen Modells riskieren kann. Indem die Konkurrenz nun ein fertig entwickeltes Modell übernimmt und – um dem Musterschutz Genüge zu tun – leicht abändert, erspart sie sich die Kosten der Modellentwicklung und kann dadurch eventuell sogar das Produkt zu einem niedrigeren Preis anbieten.

Wie wir schon angetönt haben, lassen sich solche Probleme nicht auf juristischem Wege oder durch eine Standesordnung mit zugehörigem Schiedsgericht lösen. Die Entwerfer müßten sich damit sämtliche Freiheiten im Entwurf verbauen und würden bei der Gestaltungsarbeit an den Buchstaben des Gesetzes gebunden. Gerade bei der modernen Möbelgestaltung, die sich die Einfachheit zum Prinzip gemacht hat, wird es immer wieder Lösungen geben, die auf der Hand liegen und darum auch ein Allgemeingut bilden. Wenn ein Entwerfer z. B. für die Konstruktion seines Tisches Vierkantstahlrohre verwendet hat, heißt das noch nicht, daß er die Verwendung dieses Konstruktionsmaterials von nun an für sich allein beanspruchen darf. Die Grenzen zwischen Plagiat und Selbstverständlichkeit im Entwurf sind kaum festzulegen. Es handelt sich bei dem ganzen Problem vielmehr um eine Frage der Gesinnung, eine Frage, die jeder mit sich selber auszumachen hat.

«Pas la peine de se gêner», schrieb Le Corbusier neben die Publikation eines Hauses, das ohne sein Zutun genau nach einem seiner frühen Entwürfe in Japan gebaut wurde, und dabei freute er sich wahrscheinlich noch darüber, daß seine Ideen eine so weite Verbreitung gefunden hatten. Und wie es auf der ganzen Welt kleine Kölner Dome und gut kopierte Parthenonfassaden gibt, wird es auch immer wieder kleine Corbusiers, Wrights und Mies van der Rohes geben, und kein Mensch, am allerwenigsten die geistigen Väter, werden sich daran stoßen. Wenn jedoch die Modelle eines Entwerfers von anderen Firmen übernom-



1

men und auf kommerzieller Basis ausgewertet werden, so hat dies weder etwas mit Epigonentum noch mit Geistesverwandtschaft und am allerwenigsten mit Fairness zu tun.

Benedikt Huber

Formgebung in der Industrie

Auszeichnung und Sonderschau «Die gute Form 1958»

Galt die Aufmerksamkeit des Werkbundes 1949 noch vor allen Dingen der großen Zahl der Produkte, die zwischen den Extremen einer reinen Form (moderne Plastik) und einer zweckhaften Form (technischer Gegenstand) liegen, und dem Ziel, «das Kulturniveau unserer Zeit zu heben», so betrachtete es der SWB ab 1952 als eine seiner wichtigsten Aufgaben, «bei den Produzenten dahin zu wirken, daß die formale Qualität ihrer Produkte der technischen Qualität entspricht, und beim Konsumenten das Verständnis für eine Formgebung zu vertiefen, die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Schönheit in sich vereinigt». Damit war ein entscheidender Schritt vollzogen.

1

Sonderschau «Die gute Form» an der Mustermesse Basel 1958 mit Gegenständen, die im Vorjahr ausgezeichnet wurden. Gestaltung der Ausstellung: Alfred Altherr SWB, Zürich

2

Blick in eine Abteilung der Sonderschau mit ausgezeichneten Möbeln und Gebrauchsgegenständen



2